

die auch nicht eine Ableitung aus jener, sondern vielmehr deren Vorlage darstellt; eine Schrift, die sich ausschliesslich mit dem Gandersheimer Streite beschäftigt: mit einem Worte, die im Vorstehenden ausführlich besprochene Streitschrift Thangmars. Ihr Text ist ursprünglicher und reicher als der der Vita, die ihn vielfach gekürzt, bis zur Missverständlichkeit gekürzt, nirgends aber durch neue Züge erweitert hat. Deren Zusätze sind, wie der rhetorische Schluss von c. 17 und der in c. 32 eingefügte Bibelvers lediglich erbaulicher Natur. Nur eine bezeichnende Aenderung, die sie vornimmt, will ich noch erwähnen. In c. 43 spricht sie von Heinrich II., trotzdem es sich um Vorgänge handelt, die 7 Jahre vor dessen Kaiserkrönung liegen, zweimal als 'imperator' — bereits in c. 41 (zu 1007) hat sie ihn einmal so bezeichnet —, die Streitschrift hat an dieser Stelle 'rex'. Ist das nicht ein Beweis mehr für ihre Priorität?

Der ältere Theil des Cod. Dresd. fügt an den Bericht von dem für Hildesheim günstigen, den Gandersheimer Handel vorläufig abschliessenden Gandersheimer Tag vom 5. Januar 1007 den im Hannov. übergangenen Satz: ('sicque rebus . . compositis) in Thuringia aliquamdiu commoratus ad Baioariam progressus Razinesburhc sanctum pascha iniciavit'. Bald nach diesem Datum dürfte die in der Vita Bernw. benutzte Streitschrift Thangmars, von der vielleicht noch ein Wolfenbütteler Exemplar vorhanden ist¹, abgeschlossen worden sein. Dass sie schon früher begonnen wurde, dürfte die Stelle des c. 12 beweisen, die von der durch Bischof Thiethard von Hildesheim geweihten Gandersheimer Kirche sagt: 'ubi monachae nunc Christo militant'. Am 5. Januar 1007 ist in Gandersheim die neue Klosterkirche geweiht worden. Ein Theil der Streitschrift ist also schon vor dieser Kirchweihe geschrieben worden.

Der Cod. Hannov. spricht c. 11 davon, dass er jetzt: 'omnem disceptationis ordinem inter Mogontiensem antistitem et . . . Bernwardum' inserieren wolle. Wolfhere bemerkt am Schlusse des dem Cod. Dresd. entnommenen Abschnitts seiner Vita post. (c. 17), er habe diese 'abbreviatio huius conflictus' — c. 25 der Vita prior bringt ähnlich eine 'veriloqua de Gandesheimensi territorio abbrevi-

1) Archiv VII, 224 wird unter den Wolfenbütteler Cod. Aug. ein Cod. Thangmari de fundatione Gandesheimensis coenobii erwähnt. In Folge eines Missverständnisses haben meine Nachforschungen in Wolfenbüttel nicht zum Ziele geführt.